

Zulässigkeit von verwaltungsrechtlichen Verträgen

dass die vertragliche Handlungsform geeigneter erscheint als die Verfügung. Es ist der Verwaltung verwehrt, frei zwischen vertraglicher und Verfügungsmässiger Handlungsform zu wählen¹⁴.

Das Gesetzmässigkeitsprinzip steht einer vertraglichen Lösung entgegen, wenn ein Gesetz das fragliche Sachgebiet umfassend und abschliessend ordnet und der Verwaltung das Verfügungsmässige Handeln vorschreibt. Damit besteht für einen Vertrag kein Raum. Beispielsweise ist bei Baubewilligungen lediglich zu prüfen, "ob der jeweilige Bauwerber die Voraussetzungen für die Erteilung einer Baubewilligung bringt oder eben nicht"¹⁵. Für eine vertragliche Lösung besteht hier keinerlei Raum, denn solche vom Gesetz abweichende Vereinbarungen würden eine unzulässige Besserstellung des betreffenden Bauwerbers und damit eine Ungleichbehandlung bedeuten¹⁶. In weiteren Verwaltungsrechtsgebieten, wie bei der Erteilung von Polizeibewilligungen, kommt nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Ordnung eine Vertragslösung nicht in Betracht.

Lässt ein Gesetz Raum für eine Vertragslösung, so dürfen die verwaltungsrechtlichen Verträge allerdings nicht den Verwaltungsgesetzen widersprechen. Anders als das Privatrecht mit seinen dispositiven Bestimmungen, kennt das öffentliche Recht keine entsprechende Flexibilität.

Die *verfassungsrechtliche Zulässigkeit* der Kategorie des verwaltungsrechtlichen Vertrags darf ohne weiteres bejaht werden. Anders als die österreichische Bundesverfassung enthält die Liechtensteinische Landesverfassung keine "erschöpfende Typologie aller in der ... Rechtsordnung gültigen generellen Rechtsnormen"¹⁷. Dem einfachen Landesgesetzgeber steht es somit frei, den verwaltungsrechtlichen Vertrag in seiner Gesetzgebung ausdrücklich oder durch Einräumung entsprechender Spielräume als eine Handlungsform der Verwaltung vorzusehen¹⁸.

¹⁴ Vgl. Antonioli/Koja, S. 538. In Deutschland ist ein verwaltungsrechtlicher Vertrag zulässig, "soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen" (§ 54 Satz 1 VwVfG).

¹⁵ VBI 1980/53, Entscheidung vom 29.4.1981, LES 1982, S. 172 (174); vgl. ferner VBI 1994/40, Entscheidung vom 9.11.1994, LES 1994, S. 41 (42 f.) zur Sachlage bei der Wohnbauförderung.

¹⁶ Vgl. VBI 1980/53, Entscheidung vom 29.4.1981, LES 1982, S. 172 (174).

¹⁷ Antonioli/Koja, S. 538. Vgl. zur Geschlossenheit des Rechtsquellensystems S. 67, 75.

¹⁸ Der Staatsgerichtshof hat denn auch zu Recht diese Frage in StGH 1984/2/V, Urteil vom 15.2.1985, LES 1985, S. 72 (76) nicht problematisiert, sondern ist von der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit ausgegangen.